

**Stellungnahme des
AOK-Bundesverbandes
zur Anhörung des Ministeriums für
Wirtschaft und Energie
am 12.12.2016**

**zu dem
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung
der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016
über Versicherungsvertrieb**

Stand 12.12.2016

I. Vorbemerkung

AOK-Bundesverband
Rosenthaler Straße 31
10178 Berlin
Tel. 030/ 3 46 46 - 2299
Fax 030/ 3 46 46 - 2322



Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb ist die genannte Richtlinie in deutsches Recht umzusetzen.

Die Stärkung eines am Kundennutzen ausgerichteten Vertriebs von Versicherungsprodukten wird als sinnvoll erachtet. Der mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 verbundene Aufwand sollte ein vernünftiges Maß haben. Die spezifische Situation verschiedener Rahmenbedingungen der Versicherungsvermittlung sollte bei der Umsetzung der Richtlinie weitestgehend Berücksichtigung finden. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen kein Konflikt zwischen Kunden- und Vermittlerinteressen vorliegt, weil die Versicherungsvermittlung nicht der Einnahmeerzielung dient.

II. Referentenentwurf

Artikel 1 Änderung der Gewerbeordnung

Artikel 1 Nr. 5 § 34d Abs. 6, Abs. 7 und Abs. 8 Ergänzende Regelungen für solche Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit, die unter Richtlinie (EU) 2016/97 fallen

A Beabsichtigte Neuregelung

Laut Referentenentwurf ist ein Vermittler „Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit“, wenn er

- a) nicht hauptberuflich Versicherungen vermittelt,
- b) diese Versicherungen eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder zur Erbringung einer Dienstleistung darstellen und
- c) diese Versicherungen das Risiko eines Defekts, eines Verlusts oder einer Beschädigung der Ware oder der Nichtinanspruchnahme der Dienstleistung oder die Beschädigung, den Verlust von Gepäck oder andere Risiken im Zusammenhang mit einer bei dem Gewerbetreibenden gebuchten Reise abdecken, und
 - aa) die Prämie bei zeitanteiliger Berechnung auf Jahresbasis einen Betrag von 600 Euro nicht übersteigt, oder
 - bb) die Prämie abweichend von Buchstabe aa) einen Betrag von 200 Euro nicht übersteigt, wenn die Versicherung eine Zusatzleistung zu einer der unter Buchstabe c) genannten Dienstleistung mit einer Dauer von höchstens drei Monaten darstellt.

B Stellungnahme

Die EU-Richtlinie kennt zwei Gruppen von „Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit“.

- 1) Diejenigen Personen, die Versicherungsvertrieb als Nebentätigkeit betreiben, wenn die Prämie einen bestimmten Betrag nicht übersteigt und die abgedeckten Risiken begrenzt sind. Diese Personen unterfallen der EU-Richtlinie nicht. Regelungsdetails hierzu finden sich in Kapitel 1 Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/97.

- 2) Daneben kennt die EU-Richtlinie solche Versicherungsvermittler, die die Versicherungsvermittlung zwar in Nebentätigkeit ausüben, allerdings mit erleichterten Anforderungen unter die Richtlinie fallen. Dies sind Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit, die kein Kreditinstitut und keine Wertpapierfirma sind und die die Versicherungsvertriebstätigkeit als Nebentätigkeit gegen Vergütung aufnehmen oder ausüben, wenn sämtliche nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
- a. die natürliche oder juristische Person betreibt den Versicherungsvertrieb nicht hauptberuflich bzw. als Hauptgeschäftszweck;
 - b. die natürliche oder juristische Person vertreibt lediglich bestimmte Versicherungsprodukte, die eine Ergänzung zur Lieferung einer Ware bzw. zur Erbringung einer Dienstleistung darstellen;
 - c. die betreffenden Versicherungsprodukte decken keine Lebensversicherungs- oder Haftpflichtrisiken ab, es sei denn, diese Abdeckung ergänzt die Ware oder die Dienstleistung, die der Vermittler hauptberuflich bzw. als Hauptgeschäftszweck anbietet.

Bei Anwendung der im Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen würde die Vermittlung von Zusatzversicherungen durch gesetzliche Krankenkassen keine Vermittlung in Nebentätigkeit sein.

Mit Blick auf den gesetzlichen Rahmen nach § 194 Abs. 1a SGB V bzw. § 47 Abs. 2 SGB XI ist dies keine zielführende Umsetzung der EU-Richtlinie. Denn es werden in der Folge unabhängig von Art und Umfang der Vermittlung für jeden mit der Vermittlung befassten Beschäftigten mindestens 15 Stunden pro Kalenderjahr für die Fortbildung vorgeschrieben (§ 34 d Abs. 8 Gewerbeordnung i.d.F. des Referentenentwurfs). Das ist im Falle der Vermittlung von Zusatzversicherungen durch gesetzliche Krankenkassen nicht sachgerecht:

- Mit der Vermittlung von Zusatzversicherungen verfolgt eine gesetzliche Krankenkasse das Ziel, ihren Versicherten individuelle Ergänzungen ihres Kranken- bzw. Pflegeversicherungsschutzes anbieten zu können. Der Gegenstand der vermittelbaren Verträge wird in § 194 Abs. 1a SGB V bzw. § 47 Abs. 2 SGB XI vorgeschrieben. Die vermittelten Zusatzversicherungen dienen nur der Ergänzung der Kerndienstleistung des Sozialgesetzes. Damit sind die mit der Vermittlung befassten Beschäftigten mit dem zu versichernden Risiko bereits im Detail vertraut.
- Hinzu kommt, dass das Portfolio der seitens der gesetzlichen Krankenkassen vermittelten Zusatzversicherungen in aller Regel langfristig stabil bleibt. In einer Fortbildung könnten also in aller Regel keine neuen Inhalte vermittelt werden.
- Mangels Gewinnerzielungsabsicht haben gesetzliche Krankenversicherungen per se nicht das Ziel, ihren Versicherten über das individuell nötige Maß hinaus Versicherungen zu vermitteln. Es kommt nicht zu einem Interessen-

konflikt zwischen Gewinnerzielung und bedarfsgerechter Vermittlung von Zusatzversicherungen.

Es bleibt festzuhalten, dass die EU-Richtlinie in Bezug auf die Vermittlung von Zusatzversicherungen durch gesetzliche Krankenkassen aus unserer Sicht Spielraum bietet, den der Referentenentwurf nicht nutzt. Damit geht der resultierende Umsetzungsaufwand über das nötige Maß hinaus.

C Änderungsvorschlag

Die Regelungsoptionen, die Richtlinie (EU) 2016/97 bietet, sollten ausgeschöpft werden. Hierzu sind folgende vom Referentenentwurf abweichende Anpassungen nötig:

Ergänzung § 34d Abs. 6 durch Einfügung einer Nummer 3:

„3. den Versicherungsvertrieb nicht hauptberuflich beziehungsweise als Hauptgeschäftszweig betreibt, lediglich bestimmte Versicherungsprodukte, die eine Ergänzung zur Lieferung einer Ware beziehungsweise zur Erbringung einer Dienstleistung darstellen, vertreibt und die betreffenden Versicherungsprodukte keine Lebensversicherungs- oder Haftpflichtrisiken abdecken, es sei denn diese Abdeckung ergänzt die Ware oder die Dienstleistung, die der Vermittler hauptberuflich beziehungsweise als Hauptgeschäftszweck anbietet.“

Änderung § 34d Abs. 8 Satz 1 wie folgt:

„(8) Gewerbetreibende nach den Absätzen 1, 2, 5 und 6 Satz 1 Nummer 1 und 3 dürfen direkt bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkende Personen nur beschäftigen, wenn sie deren Zuverlässigkeit geprüft haben und sicherstellen, dass diese Personen über die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation verfügen.“

Änderung § 34d Abs. 9 Satz 1 wie folgt:

„(9) Gewerbetreibende nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 und 3 sind verpflichtet, sich und die Personen, die für die Vermittlung oder Beratung in leitender Position verantwortlich sind, unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Register nach § 11a Absatz 1 Satz 1 eintragen zu lassen.“

Artikel 2 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Artikel 2 Nr. 6 § 48 – Anpassungen für Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit

A Beabsichtigte Neuregelung

Der Referentenentwurf zieht diverse Änderungen, die sich aus der geänderten Struktur der Gewerbeordnung ergeben, nach.

B Stellungnahme

Es sind ergänzend die aus obigem Vorschlag zur Fassung des Artikel 1 Nr. 5 § 34d Abs. 6 resultierenden Anpassungen vorzunehmen.

C Änderungsvorschlag

Folgende vom Referentenentwurf abweichende Anpassungen sind nötig:

b) Absatz 1 aa) wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Angabe „§ 34d Absatz 3“ durch die Angabe „§ 34d Absatz 5“ und die Wörter „§ 34d Absatz 4 oder 9“ durch die Wörter „§ 34d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1, Nummer 3 oder Absatz 7“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Versicherungsunternehmen müssen sicherstellen, dass ihre unmittelbar oder maßgeblich am Versicherungsvertrieb beteiligten Angestellten zuverlässig sind, in geordneten Vermögensverhältnissen leben und über die zur Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation verfügen und sich regelmäßig fortbilden. Mit gewerbsmäßig tätigen Versicherungsvermittlern, die

1. nach § 34d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 der Gewerbeordnung nicht der Erlaubnispflicht unterliegen oder

2. nach § 34d Absatz 5 der Gewerbeordnung von der Erlaubnispflicht befreit sind und die Tätigkeit als Versicherungsvermittler im Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen ausüben,

dürfen die Versicherungsunternehmen nur zusammenarbeiten, wenn diese Versicherungsvermittler die in Satz 1 genannten Voraussetzungen

erfüllen. Die Angemessenheit der Qualifikation richtet sich nach den Anforderungen im Zusammenhang mit den von ihnen vertriebenen Produkten. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Personen im Sinne von § 24, soweit diese die dort genannten Anforderungen an die Zuverlässigkeit und fachliche Eignung erfüllen. Inhalt, Umfang sowie Dokumentation von regelmäßig nachzuweisenden Qualifikationsmaßnahmen haben Abschnitt 1 der Versicherungsvermittlerverordnung zu entsprechen.

e) In Absatz 4 Satz 1 und 2 und Absatz 5 wird die Angabe „§ 34d Absatz 4“ wird jeweils durch die Angabe „§ 34d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3“ ersetzt.